



Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL Statuten

Erstellt von: G. Gämperle Datum: 06.06.2014
Aktualisiert von: G. Gämperle Datum: 22.07.2024

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St. Gallen/Schweiz.

2. Zweck

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL hat zum Zweck, die regionale und kantonale Vernetzung von Aktiven und Ehemaligen zu fördern und niederschwellige Anlässe für Ehemalige zu organisieren. Die Zielgruppe beschränkt sich dabei auf ehemalige Kantonsleitungs- und Regionalleitungsmitglieder sowie weitere, auf kantonaler Ebene engagierte Ehemalige.

3. Mittel

Dem Verein steht das Vereinsvermögen zur Verwendung gemäss Vereinszweck zur Verfügung.

Die Anlässe des Vereins werden grundsätzlich selbsttragend organisiert, über Ausnahmen befindet der Vorstand.

Über den Jahresbeitrag für Vorstand und Mitglieder von Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL wird an der Hauptversammlung befunden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung im Verein Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL kann jederzeit und jedes ehemals kantonal engagierte Mitglied von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand deponiert werden. Über hängige Anträge wird an der nächsten Sitzung oder im Zirkularverfahren befunden.

Folgende Mitgliederkategorien werden unterschieden:

Aktiv-Mitglieder: Engagieren sich aktiv in der Arbeit des Ehemaligenvereins.

Passiv-Mitglieder: Werden in der Adressdatenbank aufgeführt und über Anlässe und bei Bedarf über allfällige Informationen aus der Jubla-Welt informiert.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

5. Mitgliedschaft Verein Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL ist Mitglied des Vereins Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren ist in schriftlicher Form dem Vorstand zuzustellen, der an der nächsten Vorstandssitzung den Austritt zur Kenntnis nimmt.

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zudem hat ein rechtsgültiger Ausschluss aus dem Verein Jungwacht Blauring Schweiz automatisch den Ausschluss aus dem Verein Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL zur Folge.

7. Organe des Vereins

Der Verein besitzt die folgenden Organe:

- Vorstand
- Hauptversammlung

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die alle aktive Mitglieder des Vereins sein müssen. Er konstituiert sich selbst und wird jährlich neu gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Eine Amtszeit wird nicht definiert, jedoch ist ein Austritt jeweils nur per Hauptversammlung möglich und erfordert entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand mindestens vier Monate im Voraus.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist der angemessenen Vertretung aller Geschlechter Rechnung zu tragen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL ohne Nachfolgeverein fällt sein Vermögen der Kantonsleitung Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL zur getreuen Verwaltung im Sinne des Vereinszweckes zu.

12. Statuten / Inkrafttreten

Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 22. Juli 2024 angenommen worden und damit in Kraft getreten.

Genehmigung der Statuten

St. Gallen, 22. Juli 2024

Gregor Gämperle v/o Nimbus
Präsident

Andreas Bachofner v/o AB
der Tagesaktuar